OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351757/2/RW

Datum:
Linz, 26. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. Dipl.-Ing. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.08.2025, GZ: SJF/SH in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 15.10.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.08.2025, GZ: SJF/SH, wurde die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zur Rückzahlung eines Teilbetrages, der ab dem 04.02.2025 bis Mai 2025 gewährten Sozialhilfe in Höhe von 522,85 Euro verpflichtet.

I.2. Begründend wurde von der belangten Behörde angeführt, dass der Bf mit dem Zuerkennungsbescheid vom 08.05.2025 ab dem 04.02.2025 befristet bis 31.08.2025 eine Leistung der Sozialhilfe zuerkannt worden sei. Die Bf habe im Februar 2025 eine Sozialhilfe in Höhe von 253,54 Euro, im März 2025 eine Sozialhilfe in Höhe von 373,50 Euro, für den Monat April 2025 eine Sozialhilfe in der Höhe von 283,98 Euro und im Mai 2025 eine Sozialhilfe in der Höhe von 313,82 Euro erhalten.

Die Bf habe im Februar 2025 Zuwendungen von C__ und D__ in der Höhe von 160 Euro, im Monat März 2025 Zuwendungen von C__ und D__ in der Höhe von 250 Euro, im April 2025 Zuwendungen von C__ und D__ in der Höhe von 80 Euro und im Mai 2025 50 Euro an Zuwendungen erhalten. Wegen dieser Zuwendungen seien die Berechnungs-blätter für die Monate Februar 2025, März 2025, April 2025 sowie Mai 2025 zu korrigieren gewesen.

Nach Korrektur der Berechnungsblätter habe sich für den Monat Februar 2025 ein tatsächlicher Anspruch an Sozialhilfe in der Höhe von 110,69 Euro, für den Monat März 2025 ein tatsächlicher Anspruch von 123,50 Euro, für April 2025 ein tatsächlicher Anspruch in der Höhe von 203,98 Euro und für den Monat Mai 2025 ein tatsächlicher Anspruch in der Höhe von 263,82 Euro ergeben. Demzufolge sei ein Überbezug in der Höhe von 522,85 Euro entstanden, den die Bf zurückzahlen müsse.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 26.08.2025 fristgerecht Beschwerde, in welcher sie vorbringt, dass die im angefochtenen Bescheid angeführten Überweisungen von C__ und D__ keine zusätzlichen Zuwendungen darstellen würden. D__ würde eine Bankvollmacht besitzen und verwalte als ihre ehemalige Pflegemutter ihr Geld. Die im angefochtenen Bescheid angeführten Beträge würden lediglich portionsweise aus ihrem bestehenden Guthaben auf ihr Konto überwiesen, um ihr den Umgang mit Geld zu erleichtern. Es handle sich daher nicht um ein Einkommen oder um Drittmittel, die ihren Anspruch auf Sozialhilfe mindern könnten, demzufolge sei die Berechnung der Sozialhilfeleistungen im angefochtenen Bescheid unzutreffend.

I.4. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 15.10.2025 inhaltlich deren Spruches zwar abgewiesen, faktisch erfolgte aber eine teilweise Stattgabe, weil der von der Bf zurückzuzahlende Teilbetrag für den Zeitraum Februar 2025 bis Mai 2025 mit 411,42 Euro anstelle von 522,85 Euro festgesetzt wurde.

I.5. Die belangte Behörde begründete das Ergebnis der Beschwerdevorentscheidung damit, dass sich das Vorbringen der Bf insofern bestätigt habe, wonach diese am 10.02.2025 einen Betrag in der Höhe von 250 Euro sowie am 06.04.2025 einen Betrag von 200 Euro an C__ und D__ rückerstattet habe. Demgegenüber würden auf den Kontoauszügen der Bf für den Monat Februar 2025 Zuwendungen von C__ und D__ in der Höhe von gesamt 330 Euro, im März 2025 Zuwendungen in der Höhe von gesamt 250 Euro, im April 2025 Zuwendungen in der Höhe von 80 Euro und im Mai 2025 Zuwendungen in der Höhe von 90 Euro aufscheinen. Bei einer Gegenüberstellung würden sich daher anrechenbare Leistungen, für den Monat Februar 2025 in der Höhe von 80 Euro, für den Monat März 2025 in der Höhe von 250 Euro, für den Monat April 2025 in der Höhe von 0 Euro und für den Monat Mai 2025 in der Höhe von 90 Euro ergeben.

I.6. Gegen die Beschwerdevorentscheidung richtet sich das von der Bf über E-Mail bei der belangten Behörde am 19.10.2025 eingebrachte Schreiben, welches als Beschwerde gegen die „Beschwerdevorentscheidung“ bezeichnet ist und daher als Vorlageantrag zu werten ist.

Die Bf bringt in dieser Eingabe vor, dass sich die in § 15 Oö SOHAG genannte Anrechnung von freiwilligen Geldleistungen von Dritten nur auf Fälle beziehe, in denen diese über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten ununterbrochen gewährt worden wären. Wie sich aus den vorliegenden Unterlagen ergeben würde, habe sich im Monat April kein Vermögenszuwachs ergeben, wodurch die geforderte Dauer nicht überschritten worden sei.

Zwischen Februar und April sei ihr Vermögen bei 0 Euro gelegen und in dieser Zeit habe sie ausschließlich Geldgeschenke von der Familie und Freunden erhalten, die den Freibetrag von 7.254,06 Euro im Jahr 2025 pro Person bei weitem nicht überschritten hätten. Am 2. Mai habe sie eine Nachzahlung der Familienbeihilfe und der erhöhten Familienbeihilfe in Höhe von 7.928,40 Euro erhalten. Ein Großteil dieser Zahlungen sei direkt für die Begleichung ausstehender Schulden verwendet worden. Nach Zahlung der Schulden sei ein Geldbetrag von 4.545,63 Euro verblieben zuzüglich eines Geldgeschenkes im Mai 2025 in Höhe von 90 Euro, sodass der zulässige Freibetrag nicht überschritten worden sei. Insgesamt wurde die Aufhebung der Beschwerdevorentscheidung beantragt.

I.7. Mit Schreiben vom 22.10.2025, eingelangt am 13.11.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.8. Im Vorlageschreiben bringt die belangte Behörde noch vor, dass dem Vorbringen der Bf, wonach Geldgeschenke von Dritten (Familie oder Freunden) nicht als anrechenbares Einkommen zu gelten hätten, entgegen zu halten sei, dass nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 15 Abs. 1 2. Satz Oö SOHAG Leistungen von Dritten keiner Anrechnung unterliegen würden, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden würden, es sei denn, diese Leistungen würden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder würden ein Ausmaß erreichen, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. Wie in der Aufstellung der Beschwerdevorentscheidung ersichtlich sei, würden sich die Zuwendungen von C__ und D__ sowie B__ auf den ununterbrochenen Zeitraum von Februar 2025 bis Mai 2025 erstrecken und würden diese somit anrechenbare Leistungen darstellen.

Ergänzend werde auch auf die einschlägige Judikatur des VwGH verwiesen, wonach selbst eine ausschließlich als Überbrückungshilfe gegen spätere Rückzahlung gewährte Geldleistung bei der Zuerkennung von bedarfsorientierter Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) jedenfalls zu berücksichtigen sei (VwGH 04.07.2018, Ro 2018/10/0007).

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im Übrigen haben die Verfahrensparteien keine mündliche Verhandlung beantragt, wobei als wichtiger Hinweis im angefochtenen Bescheid vom 19.08.2025 auf das Recht zur Beantragung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hingewiesen wurde.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.2. Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.05.2025 die Sozialhilfe ab dem 04.02.2025 befristet bis 31.08.2025 zuerkannt. Der Sozialhilfeträger erbrachte sodann im Monat Februar 2025 eine Geldleistung in Höhe von 253,54 Euro, im Monat März 2025 wurde eine Geldleistung von

373,50 Euro an die Bf ausbezahlt, im April 2025 erfolgte eine Geldleistung von 283,98 Euro und im Mai 2025 erhielt die Bf 313,82 Euro.

II.1.3. Die Bf hatte in der Zeit von Februar 2025 bis April 2025 kein Vermögen. Deshalb erhielt sie in dieser Zeit Geldgeschenke von der Familie. D__, die ehemalige Pflegemutter der Bf, und C__ haben der Bf im Monat Februar 2025 insgesamt 310 Euro freiwillig zugewendet. Am 03.02.2025 überwiesen sie 150 Euro, am 22.02.2025 40 Euro und nochmals 20 Euro, am 27.02.2025 50 Euro und am 28.02.2025 auch 50 Euro an die Bf. Von ihrer Schwester B__ erhielt die Bf am 04.02.2025 als freiwillige Geldleistung mit der Zahlungsreferenz „Ticket“ 20 Euro überwiesen. Insgesamt hat die Bf im Monat Februar 2025 aus der Familie freiwillige Zuwendungen in der Höhe von 330 Euro erhalten.

II.1.4. Im März 2025 überwiesen D__ und C__ als freiwillige Geldleistungen am 03.03.2025 50 Euro, am 04.03.2025 40 Euro, am 10.03.2025 60 Euro, am 22.03.2025 50 Euro und am 27.03.2025 auch 50 Euro. Insgesamt haben D__ und C__ der Bf im Monat März 2025 freiwillig 250 Euro zugewendet.

II.1.5. Im April 2025 überwiesen D__ und C__ freiwillige Geldleistungen am 01.04.2025 in der Höhe von 30 Euro und am 28.04.2025 50 Euro. Insgesamt erfolgte im Monat April 2025 eine freiwillige Zuwendung an die Bf in Höhe von 80 Euro.

II.1.6. Im Mai 2025 hat die Bf noch 90 Euro als Geldgeschenk von D__ und C__ bekommen, und zwar durch die Überweisung von 2 Mal 20 Euro am 02.05.2025, weitere 20 Euro am 03.05.2025 und 30 Euro am 05.05.2025.

II.1.7. Die Bf hat von diesen freiwilligen Zuwendungen insgesamt 450 Euro an D__ und C__ rückerstattet. Im Februar 2025 hat die Bf 250 Euro an D__ und C__ zurückbezahlt und im April 2025 200 Euro.

Diese Rückerstattung wurde von der belangten Behörde insofern berücksichtigt, als diese im korrigierten Berechnungsblatt für den Zeitraum vom 04.02.2025 bis 28.02.2025 vom Geldleistungsanspruch neben der Notstandshilfe als sonstiges Einkommen nur 80 Euro (330 Euro - 250 Euro) abgezogen hat. Im April 2025 hat die belangte Behörde im korrigierten Berechnungsblatt keine Überzahlung von Sozialhilfe angenommen, weil sie zufolge der, von der Bf im April 2025 vorgenommenen Rückerstattung, kein sonstiges Einkommen vom Geldleistungsanspruch abgezogen hat.
Unter Berücksichtigung der freiwilligen Geldleistungen abzüglich der von der Bf vorgenommenen Rückerstattung, ergibt sich für den Zeitraum 04.02.2025 bis 28.02.2025 ein tatsächlicher Anspruch der Bf auf Sozialhilfe in der Höhe von 182,12 Euro, im März 2025 bestand ein Anspruch in der Höhe von 123,50 Euro,

für den Monat April belief sich der Anspruch auf 283,98 Euro und im Mai 2025 waren es 223,82 Euro.

II.1.8. Die belangte Behörde konnte auf die Überweisungen von D__ und C__ im Zeitraum Februar 2025 bis Mai 2025 erst durch die Übermittlung der Umsatzliste für den Zeitraum vom 13.02.2025 bis 16.06.2025 vom Konto der Bf aufmerksam werden. Diese Umsatzliste wurde erst am 26.06.2025 an die belangte Behörde übermittelt. Zuvor hat die Bf der belangten Behörde die freiwilligen Zuwendungen nicht angezeigt. Im Hinweisblatt zum Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe, den die Bf am 04.02.2025 bei der belangten Behörde eingereicht hat, findet sich der Hinweis, dass der Antragsteller verpflichtet ist, jede für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, unverzüglich nach dem Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich der Hauptwohnsitz des Antragstellers liegt.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die Sachverhaltsfeststellungen gründen sich vollständig auf den Bezug habenden Akt der belangten Behörde. Die Bf hat schlussendlich in ihrer Beschwerde gegen die „Beschwerdevorentscheidung“ eingeräumt, dass sie in der Zeit von Februar 2025 bis April 2025 Geldgeschenke von Familie und Freunden erhielt, weil sie kein Vermögen hatte. Für den Monat Mai 2025 hat die Bf in dieser Eingabe mit der Formulierung: *„Nach diesen Zahlungen verblieben 4.545,63 €, zuzüglich eines Geldgeschenkes im Mai von 90 €“* außer Streit gestellt, dass die Geldüberweisungen von D__ und C__ im Mai 2025 geschenkt waren.

Die festgestellte Tatsache, dass die Bf von den Zuwendungen 450 Euro an D__ und C__ rückerstattet hat, ergibt sich aus der Umsatzliste vom Konto der Bf, vor allem aber aus der Begründung der Beschwerdevorentscheidung. In welchem Umfang die belangte Behörde den Rückerstattungsbetrag in die Berechnung der Rückzahlungsverpflichtung der Bf miteinfließen ließ, konnte das Landesverwaltungsgericht aus dem korrigierten Berechnungsblatt, darin der Position „Abzüge“ für Februar 2025 (AS 85 des Behördenaktes) und aus dem korrigierten Berechnungsblatt für April 2025, darin der Position „Abzüge“ (AS 87) entnehmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

§ 15

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden.

§ 28

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

III.2. Die Bf verkennt in ihrer Argumentation, dass es für die Begründung einer Anrechnungsverpflichtung ausreicht, wenn freiwillige Geldleistungen bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt werden, mehr als vier Monate müssen es nicht sein. Nun hat die Bf nach dem festgestellten Sachverhalt in den Monaten Februar 2025 bis Mai 2025, sohin ununterbrochen für

vier Monate, freiwillige Geldleistungen von ihrer Pflegemutter und C__ erhalten. Die Voraussetzung des § 15 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz für eine verpflichtende Anrechnung dieser freiwilligen Geldleistungen auf die ab dem 04.02.2025 gewährte Sozialhilfe liegt daher vor.

Da die belangte Behörde erst aufgrund der am 26.06.2025 übermittelten Umsatzliste von den freiwilligen Geldzuwendungen Kenntnis erlangte, kam es im Zeitraum vom 04.02.2025 bis Ende Mai 2025 zu einer Überzahlung an Sozialhilfegeld. Die Bf ist dem Grunde nach zu einer Rückzahlung dieser Überzahlung an den Sozialhilfeträger verpflichtet, weil sie ihrer Pflicht zur unverzüglichen Bekanntgabe der Änderung ihrer Einkommensverhältnisse (§ 28 Abs. 1 Z 1 Oö SOHAG iVm leg. cit. Abs 2 Z 1) nicht entsprochen hat.

Die belangte Behörde hat die festgestellte Tatsache, dass die Bf die freiwilligen Zuwendungen teilweise wieder zurückgezahlt hat auch entsprechend berücksichtigt, indem sie im korrigierten Berechnungsblatt für 04.02.2025 bis 28.02.2025 nicht 330 Euro als sonstiges Einkommen, sondern nur 80 Euro, damit wurden 250 Euro aus der Rückerstattung berücksichtigt, abgezogen hat. Die freiwilligen Zuwendungen im April 2025 wurden von der belangten Behörde im korrigierten Berechnungsblatt nicht als sonstiges Einkommen abgezogen, weil die belangte Behörde folgerichtig die Rückerstattung, die die Bf im April 2025 an D__ und C__ leistete, berücksichtigt.

Stellt man die getroffenen Feststellungen zur tatsächlich erbrachten Sozialhilfeleistung mit den Feststellungen zum tatsächlichen Anspruch gegenüber, kommt man zu einer Überzahlung im Zeitraum 04.02.2025 bis 28.02.2025 in der Höhe von 71,42 Euro (253,54 Euro – 182,12 Euro). Im Monat März 2025 zu einer Überzahlung in der Höhe von 250 Euro (373,50 Euro – 123,50 Euro) und im Mai 2025 in der Höhe von 90 Euro (313,82 Euro – 223,82 Euro).

Insgesamt ergibt sich daher eine Überzahlung in der Höhe von 411,42 Euro, welche die Bf nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 Oö SOHAG iVm. § 28 Abs. 2 Z 1 Oö SOHAG an den Sozialhilfeträger rückzuerstatten hat. Selbst wenn eine Verletzung der Anzeigepflicht nicht vorliegen würde, bestünde gemäß § 28 Abs. 7 Oö SOHAG iVm. § 13 Abs. 4 leg. cit. eine Rückzahlungsverpflichtung des Überbezuges. Soweit die Bf damit argumentiert, dass die Geldgeschenke den Freibetrag für Vermögen in der Sozialhilfe bei weitem nicht überschritten haben, ist diese auf die ständige Judikatur des VwGH zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen zu verweisen, aus der sich ergibt, dass die hier in Rede stehenden freiwilligen Zahlungen im Bedarfsmonat als Einkommen bei der Gewährung der Sozialhilfe zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH 18.07.2023, Ro 2021/10/0005 und VwGH 07.11.2024, Ra 2023/10/0343). Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz ist insofern klar und eindeutig formuliert, dass bereits ununterbrochen für vier Monate gewährte freiwillige Geldleistungen auf die Sozialhilfe anzurechnen sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner